Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702 AX

1981	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1981	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 81	Verordnung über die Zuteilung und Änderung von Quoten für Zucker (Zucker-Quoten-Verordnung)	1161
26. 10. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung	1162
28. 10. 81	Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge	1163
29. 10. 81	Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmittelnneu: 810-1-31	1165
29. 10. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung	1166
29. 10. 81	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft	1168
30. 10. 81	Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften	1169
30. 10. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	1170
30. 10. 81	Neufassung der Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung – GS PrüfV)	1172
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	1177
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1178

Verordnung über die Zuteilung und Änderung von Quoten für Zucker (Zucker-Quoten-Verordnung)

Vom 22. Oktober 1981

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBI. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zuteilung und Änderung der Grundquoten und Höchstquoten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Festsetzung und Änderung der Grundquoten und Höchstquoten ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Festsetzung und Änderung der Quoten

- (1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt die Grundquoten und Höchstquoten durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Bundesminister kann die festgesetzten Grundquoten und Höchstquoten im Rahmen der Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte ändern, um Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau oder sonstigen vom Rat verfolgten Zielen Rechnung zu tragen.

§ 4

Berlin-Klausel

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Quotenverordnung Zucker vom 22. April 1975 (BGBI. I S. 991) außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren hat.

Bonn, den 22. Oktober 1981

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten J. Ertl

Zweite Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung

Vom 26. Oktober 1981

Auf Grund des § 10 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBI. I S. 2097), der durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 8. Januar 1973 (BGBI. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen verordnet:

Artikel 1

Die Bausparkassen-Verordnung vom 16. Januar 1973 (BGBI. I S. 41), geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1976 (BGBI. I S. 1746), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Zahl "10 000,–" durch die Zahl "15 000,–" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Bausparkassen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1981

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Dr. Bähre

Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge

Vom 28. Oktober 1981

Auf Grund des durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBI. II S. 606) eingefügten § 9 b Abs. 1 und des durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBI. I S. 613) geänderten § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBI. I S. 1314) sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBI. I S. 80, 520) wird, hinsichtlich des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Schiffe unter fremder Flagge, die dem Erwerb durch die Seefahrt dienen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland befahren; sie gilt nicht für Schiffe, die zur Fischerei oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Die völkerrechtlichen Regeln über die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer und Artikel 31 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 (Gesetz vom 16. Oktober 1972, BGBI. II S. 1449) bleiben unberührt.

§ 2

Mindestbesatzung und ihre Mindestbefähigung auf Schiffen unter fremder Flagge

- (1) Schiffe unter fremder Flagge müssen mit Kapitänen, Schiffsoffizieren und sonstigen Besatzungsmitgliedern so besetzt sein, daß die Verkehrssicherheit der Schiffe unter Berücksichtigung der derzeitigen oder der unmittelbar bevorstehenden Reise, insbesondere ein sicherer Wachdienst auf der Brücke, im Maschinenraum und im Funkraum, gewährleistet ist.
- (2) Die Dienste eines Kapitäns, eines leitenden Ingenieurs und eines Wachoffiziers des nautischen und des maschinentechnischen Dienstes dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die die Eignung und Befähigung zur Ausübung dieser Dienste besitzen. Als Nachweis einer solchen Eignung und Befähigung gilt ein der Bordstellung entsprechendes Befähigungszeugnis
- nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBI. I S. 1253) oder
- nach den Rechtsvorschriften anderer Staaten, sofern diese mindestens den Anforderungen des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen – Gesetz vom 28. April 1980 (BGBI. II S. 606) – an die Ausbildung und die Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren entsprechen.

§ 3

Sicherheit und Gesundheit von Seeleuten auf Schiffen unter fremder Flagge

Schiffe unter fremder Flagge müssen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Seeleute zumindest den Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Mindestnormen auf Handelsschiffen entsprechen.

§ 4

Aufgaben der See-Berufsgenossenschaft

- (1) Die See-Berufsgenossenschaft überwacht die Einhaltung der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und führt die hierzu erforderlichen Kontrollen durch. Hierbei bedient sie sich der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt) sowie des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.
- (2) Stellt die See-Berufsgenossenschaft fest, daß ein Schiff unter fremder Flagge den §§ 2 oder 3 nicht entspricht und dadurch die Sicherheit des Schiffes oder die Sicherheit oder Gesundheit der Seeleute gefährdet ist, trifft sie die notwendigen Anordnungen. Zur Abwehr der Gefahren kann die See-Berufsgenossenschaft auch anordnen, daß das Auslaufen oder die Weiterfahrt verboten oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig ist.

§ 5

Unterrichtung über Mängel und Maßnahmen

Über Mängel nach den §§ 2 oder 3 sowie über Anordnungen unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich

- den nächst erreichbaren für Seeschiffahrtsfragen zuständigen konsularischen, diplomatischen oder sonstigen Vertreter des Flaggenstaates,
- 2. die zuständige Hafenbehörde und
- 3. den Bundesminister für Verkehr.

§ 6

Verantwortlichkeit

Der Eigentümer, der Besitzer und der Schiffsführer eines Schiffes unter fremder Flagge sind dafür verantwortlich, daß das Schiff den §§ 2 und 3 entspricht und daß Anordnungen der See-Berufsgenossenschaft erfüllt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die See-Berufsgenossenschaft übertragen.

§ 8

Kosten

In der Anlage – Gebührenverzeichnis –, Nr. 35, zur Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 10. Januar 1979 (BGBI. I S. 62) werden in dem Klam-

merzusatz nach dem Wort "Freibord-Verordnung" ein Komma und die Worte "§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge" eingefügt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. November 1981 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Der Bundesminister für Verkehr Hauff

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung In Vertretung Fingerhut

Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln Vom 29. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Der Bundesanstalt für Arbeit wird die Aufgabe übertragen, Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Jugendlichen sowie lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Jugendlichen zu gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Förderung ein Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht vermittelt werden kann.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt nach Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, die mit der

Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick auf das Verfahren abgestimmt werden.

(2) Der Umfang der Förderung nach § 1 richtet sich nach der Höhe der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Björn Engholm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ehrenberg

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Vom 29. Oktober 1981

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBI. IS. 1621) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1978 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden
 - aa) die Worte "A 8 bis A 16 und B 1 bis B 5" durch die Worte "A 8 bis A 16, B 1 bis B 5, C 1 bis C4 und R1 bis R5" und
 - bb) die Worte "B 6 bis B 11" durch die Worte "B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10"

ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte "B 6 bis B 11" durch die Worte "B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:	
Andorra	Österreich
Bulgarien	Portugal
Griechenland	Spanien
Jugoslawien	Ungarn
Malta	Zypern
Afrika:	
Ägypten	Mauritius

Äthiopien Mosambik Botsuana Simbabwe Lesotho Südafrika Madagaskar Südwestafrika Malawi Swasiland

Amerika:

Bolivien Guatemala Costa Rica Honduras Ecuador Kolumbien

El Salvador

Asien: China Taiwan Sri Lanka

Australien - Ozeanien: Samoa

Ländergruppe II

Europa:	
Belgien	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und	Polen
Nordirland	Rumänien
Irland	San Marino
Island	Tschechoslowakei
Italien	Türkei
Liechtenstein	Vatikanstadt

Afrika:

Äquatorialguinea Marokko Mauretanien Algerien Angola Niger Obervolta Benin Sambia Burundi Sierra Leone Dschibuti Gambia Somalia Guinea-Bissau Sudan Tansania Kenia Liberia Togo Tschad Libysch-Arabische Dschamahirija Tunesien

Amerika:

Barbados Nicaragua Brasilien Panama Chile Paraguay Guyana Peru Kanada Uruguay Mexiko

Asien: Afghanistan Korea, Republik Birma Laotische Demokratische China Volksrepublik Indien Malaysia Irak Nepal Israel Pakistan Jemen Philippinen

Jemen. Singapur Demokratischer Syrien Jordanien Thailand Kamputschea,

Demokratisches

Australien - Ozeanien:

Neuseeland

Ländergruppe III

Europa:

Dänemark

Schweden

Norwegen

Schweiz

Afrika:

Ghana

São-Tomé und Principe

Kamerun, Vereinigte Republik

Senegal

Mali

Uganda

Nigeria

Zaire

Ruanda

Amerika:

Argentinien

Kuba

Bahamas

Trinidad und Tobago

Dominikanische Republik Venezuela

Haiti

Vereinigte Staaten

von Amerika

Jamaika

Asien:

Bangladesch

Libanon Mongolei

Hongkong Indonesien

Vietnam

Iran

Australien - Ozeanien:

Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa: Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste

Kongo

Gabun

Zentralafrikanische

Guinea

Republik

Asien:

Bahrain

Oman

Japan

Saudi-Arabien

Katar

Vereinigte Arabische

Kuwait

Emirate

Australien - Ozeanien:

Australien."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die von den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Länder ist die Ländergruppe II maß-

gebend."

3. In § 6 Satz 1 werden die Worte "25 vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II" durch die Worte "10 vom Hundert des vollen Auslandstagegeldes der Ländergruppe II (§ 3 Abs. 2)" ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 werden

 a) die Worte "15 vom Hundert des nach § 7 zustehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes" durch die Worte "10 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 7" und

b) die Worte "25 vom Hundert" durch die Worte "10 vom Hundert"

ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Bei Dienstreisebeginn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Baum

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Vom 29. Oktober 1981

Auf Grund des § 93 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ist im Lande

Baden-Württemberg

das Regierungspräsidium Tübingen

Bayern

die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben

die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken

Berlin

das Berufsamt

Bremen

der Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen

das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Niedersachsen

die Landwirtschaftskammer Hannover

Nordrhein-Westfalen

die höhere Verwaltungsbehörde

Rheinland-Pfalz

die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Saarland

der Minister für Kultus, Bildung und Sport

Schleswig-Holstein

der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 26. April 1972 (BGBI. I S. 749) außer Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung In Vertretung Fingerhut

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 30. Oktober 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Malta

Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Malta vom 4. Dezember 1978 (BGBI. I S. 1945) wird aufgehoben.

Artikel 2

Erste Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien

In § 1 der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien vom 5. März 1979 (BGBI. I S. 269) wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die obersten Landesbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit eine Einschleppung oder Weiterverbreitung der afrikanischen Schweinepest nicht zu befürchten ist."

Artikel 3

Erste Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 30. Januar 1981 (BGBI, I S. 143) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Reiseverkehr" die Worte "oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung" eingefügt.
- 2. In der Überschrift der Anlage werden die Worte "im Reiseverkehr" gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBI. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1981

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten J. Ertl

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz

Vom 30. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBI. I S. 717), der durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBI. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz vom 2. Januar 1980 (BGBI.IS. 1) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - "Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS PrüfV)".
- In § 1 wird der bisherige Text Absatz 1; es wird angefügt:
 - "(2) Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben."
- 3. In den Nummern 1. bis 34. der Anlage werden jeweils das Wort "Aufgabenbereich" und die danach folgende Aufzählung der Geräte gestrichen.
- In Nummer 2. der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:
 - "Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
 - Prüfstelle für Gerätesicherheit –
 Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1
 5000 Köln 91".
- In Nummer 10. der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:
 - "Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) Prüfstelle für Gerätesicherheit Gewerbemuseumsplatz 2 8500 Nürnberg 1".
- In Nummer 14.1 der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:

"Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA) Lindenstraße 80 5205 St. Augustin 2".

- 7. Nach der Nummer 14.26 der Anlage wird eingefügt:
 - "14.27 Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der Bergbau-Berufsgenossenschaft Unterbau 8126 Hohenpeissenberg/Obb."
- In Nummer 17. der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:

"FMPA Baden-Württemberg Chemisch-Technisches Prüfamt Stuttgart Kienestraße 18 7000 Stuttgart 1".

 In Nummer 18. der Anlage wird die Bezeichnung der Pr
üfstelle gestrichen und folgende Pr
üfstelle eingesetzt:

"DEKRA Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V. – Prüfstelle für Gerätesicherheit – Schulze-Delitzsch-Straße 49 7000 Stuttgart 81 (Vaihingen)".

 In Nummer 26. der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:

"Institut für Feinwerktechnik und Biomedizinische Technik Technische Universität Berlin Dovestraße 6 1000 Berlin 10".

- In Nummer 33. der Anlage wird die Bezeichnung der Prüfstelle wie folgt gefaßt:
 - "Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV) – Prüfstelle – Marsstraße 46 8000 München 2".
- 12. Nach der Nummer 34. der Anlage werden angefügt:
 - "35. Versuchs- und Prüfanstalt für Werkzeuge Remscheid e. V. (VPA) Schützenstraße 57 5630 Remscheid 1
 - Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Bundesallee 100
 3300 Braunschweig

37. Verband der Sachversicherer e. V. (VdS)
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Amsterdamer Straße 176–178
5000 Köln 60".

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1981

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung In Vertretung Fingerhut

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung – GS PrüfV)

Vom 30, Oktober 1981

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz vom 30. Oktober 1981 (BGBI. I S. 1170) wird nachstehend der Wortlaut der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung vom 2. Januar 1980 (BGBI. I S. 1) in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die nach ihrem § 3 am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz vom 2. Januar 1980.
- 2. die nach ihrem Artikel 4 am 1. Januar 1982 in Kraft tretende Erste Änderungsverordnung vom 30. Oktober 1981 (BGBI. I S. 1170).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBI. I S. 717), der durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBI. I S. 1432) eingefügt worden ist.

Bonn, den 30. Oktober 1981

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung In Vertretung Fingerhut

Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS PrüfV)

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBI. I S. 717), der durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBI. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Prüfstellen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes sind die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen. Sie sind auch zuständig, soweit sie vor dem 1. Januar 1980 nach ihrer Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 205 vom 3. November 1970) Bauartprüfungen durchgeführt haben.

(2) Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(Inkrafttreten)

Anlage

Verzeichnis der Prüfstellen

- Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V.

 VDE-Prüfstelle –
 Merianstraße 28

 6050 Offenbach am Main
- Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
 Prüfstelle für Gerätesicherheit Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1 5000 Köln 91
- 3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel Loccumer Straße 63
 3000 Hannover 81
- Technischer Überwachungs-Verein Berlin e. V.

 Prüfstelle für Maschinenschutz –
 Alboinstraße 56

 1000 Berlin 42
- Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.

 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –
 Eichstätter Straße 5

 8000 München 12
- 6. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel Steubenstraße 53
 4300 Essen 1
- 7. Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V.
 – Prüfstelle für Maschinenschutz – Große Bahnstraße 31
 2000 Hamburg 54
- Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V.

 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –
 Frankfurter Allee 27

 6236 Eschborn 1
- 9. Staatliche Technische Überwachung Hessen Amt Frankfurt

 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –
 Theodor-Heuss-Allee 108

 6000 Frankfurt am Main 90
- Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA)
 Prüfstelle für Gerätesicherheit Gewerbemuseumsplatz 2
 8500 Nürnberg 1
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Burggrafenstraße 4–10
 1000 Berlin 30
- 11.1 Normenausschuß Feinmechanik und Optik Westliche 567530 Pforzheim

- 11.2 Normenausschuß Heiz-, Koch- und Wärmgerät Am Hauptbahnhof 106000 Frankfurt am Main
- 11.3 Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung Burggrafenstraße 4–101000 Berlin 30
- 12. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) e. V.
 Frankfurter Allee 27
 6236 Eschborn 1
- 12.1 DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut
 Richard-Willstätter-Allee 5

 7500 Karlsruhe
- 12.2 Gaswärme-Institut e. V. Hafenstraße 101 4300 Essen 11
- 12.3 Berliner Gaswerke (GASAG)Torgauer Straße 12–151000 Berlin 62
- 12.4 Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.Eichstätter Straße 58000 München 12
- 12.5 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.Vogelsanger Weg 64000 Düsseldorf 10
- 13. Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V.
 Prüfstelle für Unfallverhütung Weißensteinstraße 72
 3500 Kassel-Wilhelmshöhe
- 14. Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. Langwartweg 103
 5300 Bonn 1
- 14.1 Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA)
 Lindenstraße 80
 5205 St. Augustin 2
- 14.2 Fachausschuß Tiefbau der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle Am Knie 6
 8000 München 60

Fachausschuß Druck und Papierverarbeitung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin

- Prüfstelle -

Rheinstraße 6-8

6200 Wiesbaden

14.4 Fachausschuß Steine und Erden I der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -

Walderseestraße 5

3000 Hannover 1

14.5 Fachausschuß Fleischwirtschaft der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Lortzingstraße 2

14.6 Fachausschuß Textil und Bekleidung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -

6500 Mainz 31

Oblatterwallstraße 18

8900 Augsburg 1

14.7 Fachausschuß Eisen und Metall II der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15 6500 Mainz-Weisenau

14.8 Fachausschuß Nahrungs- und Genußmittel der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -

Steubenstraße 46

6800 Mannheim 1

14.9 Fachausschuß Binnenschiffahrt. Wasserstraßen, Häfen der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -

Düsseldorfer Straße 193

4100 Duisburg 1

14.10 Fachausschuß Eisen und Metall III der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin

Prüfstelle –

Stresemannstraße 143

4000 Düsseldorf 43

14.11 Fachausschuß Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Schäferkampsallee 24 2000 Hamburg 6

14.12 Fachausschuß Bauliche Einrichtungen der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin

- Prüfstelle -

Niebuhrstraße 5

5300 Bonn 1

14.13 Fachausschuß Eisen und Metall I der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle – Hans-Böckler-Allee 26

3000 Hannover 1

14.14 Fachausschuß Holz der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Am Knie 6 8000 München 60

14.15 Fachausschuß Fördermittel und Lastaufnahmemittel der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -M 5, 7 6800 Mannheim 1

14.16 Fachausschuß Papier- und Pappenherstellung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Lortzingstraße 2 6500 Mainz 31

14.17 Fachausschuß Steine und Erden II der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Röntgenring 2 8700 Würzburg

14.18 Fachausschuß Chemie der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Gaisbergstraße 7 6900 Heidelberg

14.19 Silikose-Forschungsinstitut der Bergbau-Berufsgenossenschaft Hunscheidstraße 12 4630 Bochum

14.20 Fachausschuß Verwaltung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle – Überseering 8 2000 Hamburg 60

14.21 Fachausschuß Leder der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Lortzingstraße 2 6500 Mainz 31

14.22 Fachausschuß Persönliche Schutzausrüstung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin - Prüfstelle -Eulenbergstraße 15-21 5000 Köln 80

- 14.23 Fachausschuß Elektrotechnik der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle Gustav-Heinemann-Ufer 130 5000 Köln 51
- 14.24 Fachausschuß Hebezeuge II
 der Zentralstelle für Unfallverhütung
 und Arbeitsmedizin
 Prüfstelle –
 Stresemannstraße 143
 4000 Düsseldorf 43
- 14.25 Fachausschuß Verkehr der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle –
 Max-Brauer-Allee 44
 2000 Hamburg 50
- 14.26 Fachausschuß Bau der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Prüfstelle Friedrich-Gerstlacher-Straße 15
 7030 Böblingen 1
- 14.27 Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der Bergbau-Berufsgenossenschaft Unterbau
 8126 Hohenpeissenberg/Obb.
- 15. Bundesanstalt für MaterialprüfungUnter den Eichen 871000 Berlin 45
- 16. Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen Wolbecker Straße 237 4400 Münster
- 17. FMPA Baden-Württemberg
 Chemisch-Technisches Prüfamt
 Stuttgart
 Kienestraße 18
 7000 Stuttgart 1
- DEKRA Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.
 Prüfstelle für Gerätesicherheit – Schulze-Delitzsch-Straße 49
 7000 Stuttgart 81 (Vaihingen)
- 19. Bergbau-Forschung GmbH
- 19.1 Bergbau-Forschung GmbH
 Hauptstelle für das Grubenrettungswesen
 Franz-Fischer-Weg 61
 4300 Essen 13
- 19.2 Bergbau-Forschung GmbH Werkstoff-Technikum Franz-Fischer-Weg 61
 4300 Essen 13

- Staatliche Technische Überwachung Hessen Amt Kassel
 Prüfstelle für technische Arbeitsmittel Knorrstraße 36
 3500 Kassel 1
- 21. Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhherstellung Hans-Sachs-Straße 2 6780 Pirmasens
- Forschungsinstitut Hohenstein
 Prüfabteilung für Textilwaren –
 Schloß Hohenstein
 7124 Bönnigheim/Württemberg
- 23. Westfälische Berggewerkschaftskasse Herner Straße 454630 Bochum
- 23.1 Westfälische Berggewerkschaftskasse
 Seilprüfstelle –
 Institut für Fördertechnik
 und Werkstoffkunde
 Dinnendahlstraße 9
 4630 Bochum
- 23.2 Westfälische Berggewerkschaftskasse Institut für Maschinentechnik Herner Straße 45 4630 Bochum
- 23.3 Westfälische Berggewerkschaftskasse Institut für Markscheidewesen Herner Straße 45 4630 Bochum
- 23.4 Westfälische Berggewerkschaftskasse Prüfstelle für Grubenbewetterung Herner Straße 45 4630 Bochum
- Westfälische Berggewerkschaftskasse Institut für Geophysik, Schwingungsund Schalltechnik

 Prüfinstitut für Lärmschutz –
 Herner Straße 45

 4630 Bochum
- 23.6 Westfälische Berggewerkschaftskasse Bergbau-Versuchsstrecke Institut für Explosionsschutz und Sprengtechnik Beylingstraße 65 4600 Dortmund-Derne
- Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Marsbruchstraße 186
 4600 Dortmund 41
- Staatliches Prüfamt für Textilstoffe Reutlingen Kaiserstraße 997410 Reutlingen

- 26. Institut für Feinwerktechnik und Biomedizinische Technik Technische Universität Berlin Dovestraße 6 1000 Berlin 10
- 26.1 Prüfstelle für orthopädische Hilfsmittel
 Sicherheitsprüfung Technische Universität Berlin
 Dovestraße 6
 1000 Berlin 10
- 26.2 Prüfstelle für medizinische Geräte Technische Universität Berlin Dovestraße 6
 1000 Berlin 10
- 27. Quelle-Institut für Warenprüfung Wittekindstraße 268500 Nürnberg
- 28. Otto-Versand

 Warenprüfung Wandsbeker Straße 3-7
 2000 Hamburg 71
- 29. Westdeutsche Gerberschule Reutlingen Erwin-Seitz-Straße 97410 Reutlingen
- 30. Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF)

 Prüfstelle für Maschinenschutz –
 Spremberger Straße 1
 6114 Groß-Umstadt

- 31. Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e. V.
 – Prüfstelle für technische Arbeitsmittel – Gottlieb-Daimler-Straße 7
 7024 Filderstadt 1
- 32. Neckermann-Versand AG
 Warenprüfung –
 Hanauer Landstraße 360–400
 6000 Frankfurt am Main 1
- 33. Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV)
 Prüfstelle –
 Marsstraße 46
 8000 München 2
- 34. Deutsches Institut für Möbeltechnik e. V. Werkstraße 18201 Kolbermoor
- 35. Versuchs- und Prüfanstalt für Werkzeuge Remscheid e. V. (VPA)Schützenstraße 575630 Remscheid 1
- 36. Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)Bundesallee 1003300 Braunschweig
- 37. Verband der Sachversicherer e. V. (VdS)
 Prüfstelle für Gerätesicherheit –
 Amsterdamer Straße 176–178
 5000 Köln 60

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 30. Oktober 1981

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 81	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 47 über das Abgasverhalten von Fahrrädern mit Hilfsmotor nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 47)	930
27. 10. 81	Verordnung zu dem Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	931
21. 9.81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	933
21. 9.81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen	934
30. 9, 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	935
7. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	937
8. 10. 81	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den gemeinsamen Export von Rundfunk-Satelliten	938
8. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	940
9. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	942
9. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Vertrags über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück	944
12, 10, 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze	944
12. 10. 81	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Radioastronomie	945
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	948
14. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	948
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeits- organisation	950
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	950
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	951
20. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	951
20. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	952

Die Regelung Nr. 47 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor [Motorfahrräder, Mopeds] hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – nebst Anhängen 1 bis 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3.- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite		Gemeinschaften Itscher Sprache –
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft				
15. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2963/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	16. 10. 81	L 297/14		
15. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2964/81 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhaber langfristiger Lagerver- träge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16, 10, 81	L 297/15		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2983/81 der Kommission zur Abweichung von den Bestimmungen über den Verkehr mit Wein aus Tafeltrauben	20. 10. 81	L 299/5		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2984/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 über allgemeine Durchführungsbe- stimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor	20. 10. 81	L 299/6		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2989/81 des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirt- schaftsjahr 1981/82	20. 10. 81	L 299/15		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2990/81 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1981/82	20. 10. 81	L 299/17		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2991/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	20. 10. 81	L 299/21		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2993/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84	20. 10. 81	L 299/26		
10. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3000/81 des Rates zur Festlegung von Maß- nahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für 1981	24. 10. 81	L 304/1		
10. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3001/81 des Rates zur Festlegung von Maß- nahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge	24. 10. 81	L 304/10		
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3003/81 des Rates zur Änderung – hinsichtlich der Ernte 1981 – der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für Soja- bohnen	22. 10. 81	L 301/3		
21. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3010/81 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmun- gen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen	22. 10. 81	L 301/17		
21, 10, 81	Verordnung (EWG) Nr. 3011/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse	22. 10. 81	L 301/18		

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
	Andere Vorschriften		
10. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2924/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung in der Landwirtschaft anzuwendender neuer Umrechnungskurse für Frankreich	12. 10. 81	L 291/3
8. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2927/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 438/81 zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland	13. 10. 81	L 293/1
12. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun	13. 10. 81	L 293/8
12. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2932/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C, mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 10. 81	L 293/13
14. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2940/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Paraxylol (p-Xylol) mit Ursprung in Puerto Rico, den Vereinigten Staaten von Amerika und den ameri- kanischen Jungferninseln	15. 10. 81	L 296/1
15. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2962/81 der Kommission über den genauen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1981 und dem 31. März 1982 in dem in bestimmten Fischereigebieten westlich von Schottland die Verwendung von Schleppnetzen, Zugnetzen oder ähnlichen Netzen sowie Ringwaden und anderen Ringnetzen verboten ist	16. 10. 81	L 297/13
15. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2965/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hexamethylentetramin der Tarifstelle 29.26 B II a), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 10. 81	L 297/20
15. 10. 81	Entscheidung Nr. 2979/81/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1981 gemäß der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	17. 10. 81	L 298/11
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2992/81 des Rates zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnah- me zur Umstrukturierung der Küstenfischerei	20. 10. 81	L 299/24
20. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2997/81 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittlän- dern	21. 10. 81	L 300/8
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3002/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	22. 10. 81	L 301/1
20. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3009/81 der Kommission über die Fest- setzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	22. 10. 81	L 301/14
19. 10. 81	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3017/81 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind	23. 10. 81	L 302/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		vom	Nr./Seite	
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3018/81 des Rates über die Anwendung in der Gemeinschaft der berichtigten Beträge für die Nachweise gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in" oder "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit	23. 10. 81	L 302/3	
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3019/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	23. 10. 81	L 302/4	
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3020/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3237/76 zur vorgreifenden Anwendung der technischen Anlagen sowie zur vorgreifenden Verwendung des Musters des Carnet TIR des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf	23. 10. 81	L 302/6	
19. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3021/81 des Rates zur Anpassung, auf Grund des Beitritts Griechenlands, der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs	23. 10. 81	L 302/8	
-	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2932/81 der Kommission vom 12. Oktober 1981 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C, mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABI. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981)	14. 10. 81	L 295/6	
-	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2898/81 der Kommission vom 7. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge, der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge und der Verordnung (EWG) Nr. 52/81 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge (ABI. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981)	21, 10, 81	L 300/22	